

EU-Bodenrahmenrichtlinie

Bewertung des BUND anlässlich der EP- und Rats-Beratungen zur EU-Bodenrahmenrichtlinie (EP-Entwurf vom 09.10.2007 und Vorschläge in der Ratsarbeitsgruppe vom 16.7.2007)

Stand: 30.10.2007

Die EU-Kommission hat im September 2006 einen Entwurf für eine EU-Bodenrahmenrichtlinie vorgelegt. Am 9. Oktober 2007 hat der federführende Umweltausschuss des Europäischen Parlaments seine Empfehlungen für das Plenum beschlossen.

Auch der EU-Rat berät auf Arbeitsebene vertieft zur Bodenrahmenrichtlinie, nachdem viele EU-Mitgliedsstaaten zunächst eine kritische bis abwehrende Haltung gegenüber EU-weiter Bodenregelungen äußerten. Die zuständige Ratsarbeitsgruppe unter Vorsitz der portugiesischen Ratspräsidentschaft hat erste Bewertungen und Vorschläge 16.7.2007 vorgelegt.

Der BUND begrüßt ausdrücklich die nun vertieften Beratungen. Sie zeigen, dass es mittlerweile eine grundsätzliche Zustimmung für eine Bodenrahmenrichtlinie gibt, auch von einer überwiegenden Mehrheit der EU Mitgliedsstaaten.

Besonders hervorzuheben sind im Beschluss des EP-Umweltausschusses – und im Vergleich zur Kommissionsvorlage – diejenigen Vorschläge, die den Schutz des Bodens als Ökosystem erstmalig anerkennen, konkretere Regelungen zur Kontrolle der Bodenversiegelung verankern, EU-weite Standards für bodengefährliche Stoffe vorsehen, bei Maßnahmen gegen Bodenverschmutzungen das Prinzip der Vorsorge voranstellen und eine gute fachliche (Boden-)Praxis in der Landwirtschaft einführen. Auch die explizite Berücksichtigung von wertvollen Böden ist zu unterstützen.

Allerdings darf trotz dieser positiven Ansätze nicht darüber hinweg gesehen werden, dass der Entwurf aus Sicht des Bodenschutzes ungenügend ist, um bisherige und neue gravierende Risiken für unsere Lebensgrundlage zu bewältigen. Der BUND mahnt daher dringende Nachbesserungen im Rahmen der weiteren Gesetzes-Beratungen an, um statt den Interessen unangepasster Nutzungen den Verbraucher- und Umweltschutz zu stärken.

Kritische Aspekte des EP-Berichtsentwurfes

Der BUND kritisiert in aller Schärfe, dass mit dem EP-Berichtsentswurf wichtige Vorschläge des Kommissionsentwurfes zu Gunsten weniger Nutzergruppen und trotz vorhandener, bodenverträglicher Alternativen mit positiven Beschäftigungseffekten abgeschwächt bzw. aufgehoben werden:

- Besonders schwer wiegt, dass ein Beteiligungsrecht der Öffentlichkeit und der Umweltverbände bei Maßnahmen zur Sanierung und Risikominderung verwehrt wird (sinnwidrig gegenüber der Aarhus-Konvention).
- Die Vorgaben der Bodenrahmenrichtlinie werden gegenüber anderen Boden-relevanten, aber für den Bodenschutz weitgehend unpräzisen EU-Gesetzen – wie bzgl. der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen – herabgestuft. Das Prinzip „die strengsten Anforderungen für den Verbraucher- und Umweltschutz haben Vorrang“ wird damit ausgehebelt.
- Vorsorgemaßnahmen sollen nicht verpflichtend für Landnutzer und Eigentümer werden, sondern nur dann zur Anwendung kommen, wenn sie „verhältnismäßig“ seien (zumal unklar ist, ob Firmen oder Betriebe unter dem neu definierten Begriff Landnutzer fallen).

- Die (unverbindliche und in ihrer Wirkung umstrittene) gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft wird als bodenverträglich anerkannt und soll allenfalls auf freiwilliger Basis weiter entwickelt werden.
- Die Mitgliedsstaaten müssen nur die ihnen angemessene Maßnahmen zur Begrenzung der Bodenversiegelung erarbeiten.
- Gegen Bodenrisiken ist weder ein nationales Maßnahmenprogramm, noch die verbindliche Anwendung bodenverträglicher Maßnahmen zwingend vorgegeben.
- Im Hinblick auf die Landwirtschaft müssen die Staaten nicht über die zahnlosen Vorgaben der Gemeinsamen Agrarpolitik hinaus aktiv werden.
- Für ein nationales Verzeichnis über (potenzielle) Altlastenstandorte fehlt nun ein Kriterienkatalog mit relevanten Nutzungen (z.B. Anlagen nach der IVU-Richtlinie, Häfen), genauso wie ein verbindlicher Bodenzustandsbericht bei Verkauf von Grundstücken bzw. eine kohärente nationale Sanierungsstrategie.

Kritische Aspekte im Rahmen der Beratungen der Ratsarbeitsgruppe

- Gewässer-Betten bzw. Böden unter Gewässern sollen ausgenommen werden, statt sie besser zu schützen.
- Regelungen zur Politikintegration sind weniger strikt gehalten (Vorgaben zu allgemein).
- Flexibilität bei der Ausgestaltung der Strategien zur Risikominderung und nachrangige Gewichtung gegenüber Maßnahmen der Agrarpolitik sowie größere zeitliche Spielräume bei der Umsetzung und Revision.
- Abschwächung der Vorgaben zur Bestandsaufnahme verunreinigter Böden und Ausnahmen bishin zur Ablehnung von der Pflicht, Sanierungsstrategien zu erstellen (z.B. auf Grundlage einer einfachen Kosten-Nutzen-Analyse).
- Ablehnung von Berichtspflichten.

Die vorliegenden Entwürfe müssen dringend korrigiert bzw. nachgebessert werden

Der BUND bekräftigt aus diesem Grund und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Umweltbüro (EEB)¹ erneut seine Empfehlungen zur Bodenrahmenrichtlinie (vgl. auch detaillierte Stellungnahme von Dezember 2006):

- **Ein gleichwertiges, eigenständiges Recht für den Boden**

Die Bodenrahmenrichtlinie muss mindestens den gleichen Status wie andere Umweltgesetze haben und Vorrang haben, wenn sie bei Zielkonflikten mehr Schutz für Verbraucher und Umwelt gewährleistet.

- **Verbindliche EU-Standards für den guten Bodenzustand**

So sind folgende EU-weite Qualitätsanforderungen verbindlich zu verankern: Aufhalten des Biodiversitätsverlustes bis 2010, EU-Standards für Bodenmasse und Bodenstruktur, bis 2020 Schadstoff-Konzentrationen in der Nähe der Hintergrundwerte bzw. Umkehr der Bodenverdichtung und Bodenversiegelung im Zeitraum zwischen 2015 und 2020, fristgerechtes Einhalten der WRRL-Ziele, Erfordernisse des Grundwasserökosystemschutzes und des ökologischen Hochwasserschutzes

- **Konsequente Maßnahmen zur Vorsorge und Wiederherstellung**

Eine nationale Sanierungsstrategie und Maßnahmenprogramme gegen Bodenrisiken und für eine nachhaltig umweltgerechte Bodennutzung sind verbindlich vorzugeben. Die Strategien müssen explizit für alle relevanten Handlungsfelder – wie Siedlungsentwicklung, Verkehr, Industrie, Land- und Forstwirtschaft – erstellt werden und auch die Einträge aus der Luft einbeziehen. Die gute fachliche Bodennutzung muss präzise definiert und rechtlich verbindlich verankert werden. Dabei sollen die Verfahren des ökologischen

¹ Vgl. Stellungnahme des EEB: vgl. Stellungnahme:
http://www.eeb.org/activities/Soil/documents/EEBpositionpaperonaSoilThematicStrategy_002.pdf

Landbaus und relevante Forschungen bei allen Entscheidungen einschließlich im Rahmen der Erstellung von Förderprogrammen Vorrang erhalten.

- **Wirksame Überwachung und Datensammlung**

Die EU-Staaten müssen innerhalb von 5 Jahren Untersuchungsstandards und – Konzepte vorlegen. Die Liste potenziell Boden verunreinigender Stoffe (Anhang II) ist dringend zu bestätigen und zu erweitern (entsprechend der deutschen Regelungen). Der Bodenpass bzw. Bodenzustandbericht ist auch bei der Pacht von Grundstücken vorzugeben.

- **Beteiligung der Umweltverbände und Öffentlichkeit sicherstellen**

Bei der Erstellung von Sanierungsstrategien und Maßnahmenprogrammen ist die Öffentlichkeit einschließlich der Umweltverbände umfassend und frühzeitig zu beteiligen. Die Behörden haben sicherzustellen, dass eine aktive Mitwirkung auf allen relevanten Handlungsebenen (lokal bis national) und in allen relevanten Ressorts gewährleistet und gefördert wird.

Eine ausführliche Bewertung des EP-Berichtsentwurfes liegt vor.

Kontakt und weitere Informationen:

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Christian Schweer
Referat für Naturschutz und Gewässerpolitik
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
Tel.: 030/2 75 86 40
wrrlforum@bund.net

Bundesarbeitskreis Bodenschutz & Altlasten
Ingo Valentin (Sprecher)
info@BUNDundBoden.de
www.bundundboden.de

www.bund.net